



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg  
Postfachadresse:  
Postfach 17 54  
92207 Amberg

Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do. 08.00 - 11.30 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch 08.00 - 11.30 Uhr  
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon:  
0 96 21/39-0  
Telefax:  
0 96 21/39-8 98  
E-Mail:  
Hauptverwaltung@amberg-sulzbach.de

Konten der Kreiskasse:  
Sparkasse Amberg-Sulzbach Nr. 190 000 018 (BLZ 752 500 00)  
Raiffeisenbank Amberg Nr. 83103 (BLZ 752 603 83)  
Post giro Nürnberg 175 77-858 (BLZ 750 100 85)

---

Donnerstag, 20.07.2000

Nr. 14

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalausschusssitzung	92
Krankenhausausschusssitzung	93
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	93
Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf, Oberpfalz	93
Kinder- und Jugendtelefon des Bayerischen Kinderschutzbundes	94
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe für das Haushaltsjahr 2000	94
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden für das Haushaltsjahr 2000	95
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigi-Sigras-Gruppe für das Haushaltsjahr 2000	97
Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Schulverband Neukirchen-Etzelwang	98
Bekanntmachung zur Vermeidung der Einschleppung von Maul- und Klauenseuche aus südeuropäischen und afrikanischen Ländern	100

---

### Personalausschusssitzung

Am Montag, 07.08.2000, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, kleiner Sitzungssaal, eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/20.07.2000

---

### **Krankenhausausschusssitzung**

Am Mittwoch, 26.07.2000, 15:00 Uhr, findet im St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg (Veranstaltungsraum im Dachgeschoss) eine öffentliche Krankenhausausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach;  
Genehmigung der Pflegesätze für das Jahr 2000
2. St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg;  
Schaffung eines Bereichs für Fußreflexzonenmassage
3. Anfragen, Verschiedenes

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/12.07.2000

---

#### **Manöver der amerikanischen Streitkräfte Manöver-Nr. V00-0433**

Die amerikanischen Streitkräfte führen vom 12. bis 21.08.2000 militärische Übungen durch, die sich auf das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach (nord- und südwestlicher Landkreis) erstrecken.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/11.07.2000

---

#### **Bekanntmachung des Rinderzuchtverbandes Oberpfalz w. V.;** **Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf, Oberpfalz**

Tel. 0 94 31/72 11 60 (Marktbüro Großvieh)  
72 11 70 (Marktbüro Kälber)

#### Fleckviehkälbermarkt Montag, 31. Juli 2000

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr  
Auftrieb: 150 Mastkälber

#### Fleckvieh-Großvieh- und Zuchtkälbermarkt Mittwoch, 02. August 2000

Versteigerungsbeginn 11.30 Uhr  
Auftrieb: 16 Bullen  
10 Kalbinnen  
76 Kühe  
3 Jungrinder

Versteigerungsbeginn 10.00 Uhr  
Auftrieb: 120 Zuchtkälber

**Fleckviehkälbermarkt Montag, 21. August 2000**

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr  
Auftrieb: 150 Mastkälber

Alle Tiere BHV-1-frei

Kaufaufträge werden sorgfältig ausgeführt. Transportbeihilfen!

Rinderzuchtverband Oberpfalz w.V.  
Hoher-Bogen-Straße 10, 92421 Schwandorf, Tel. 0 94 31/72 11 50

---

**Bekanntmachung des Bayerischen Landkreistags vom 11.07.2000;  
Kinder- und Jugendtelefon des Bayerischen Kinderschutzbundes**

„Die Nummer gegen Kummer“ 08 00 - 1 11 03 33 ist ein offenes Gesprächs- und Beratungsangebot des Bayerischen Kinderschutzbundes am Telefon für Kinder und Jugendliche. Die Anrufe sind gebührenfrei. Beratungszeiten sind Montag bis Samstag von 15:00 bis 19:00 Uhr.

Kinder und Jugendliche können anonym und zeitlich unbegrenzt über ihre Sorgen und Probleme sprechen. Am Telefon sitzen geschulte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zuhören und gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen nach Lösungsmöglichkeiten suchen und ggf. auch an kompetente Einrichtungen weiterverweisen.

---

**Bekanntmachung der**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe, Landkreis Amberg-Weizsach für das Haushaltsjahr 2000**

Auf Grund des § 4 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 168 100 DM

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 72 000 DM ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2000 in Kraft.

Hahnbach, 23.03.2000

gez.

Krob

Verbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung der**

**I.**

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach,  
für das Haushaltsjahr 2000**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit..... DM 368.068,00

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit ..... DM 38.900,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2000 auf **DM 270 330,00** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 1999 auf 229 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.180,48 DM festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **DM 50.000,00** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2000 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 05 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 27 Abs. 1, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 28.06.2000  
Schulverband Rieden  
gez.  
Färber  
(Schulverbandsvorsitzender)

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe für das Haushaltsjahr 2000**

Aufgrund des § 10/17 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 09. Juni 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 271 100 DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 61 300 DM ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

entfällt

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2000 in Kraft.

Sigl-Sigras, 09.06.2000  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Sigl-Sigras-Gruppe  
gez.  
A. Lindner  
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim 1. Vorsitzenden Andreas Lindner, Sigras Hs.Nr. 11, 92265 E-delsfeld, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Sigl-Sigras, 16.07.2000  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
Sigl-Sigras-Gruppe  
gez.  
A. Lindner  
1. Vorsitzender

---

**Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Schulverband Neukirchen-Etzelwang**

Der Schulverband Neukirchen-Etzelwang gibt sich aufgrund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 25.05.2000 die nachfolgende Geschäftsordnung (GeschO):

**§ 1 Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen.  
Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

**§ 2 Schulverbandsversammlung**

Für die Sitzungen des Schulverbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Schulverbandsversammlung entsprechend.

**§ 3 Schulverbandvorsitzende/r**

- (1) Die / der Schulverbandvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.
- (2) Die / der Schulverbandvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Schulverbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- (3) Die / der Schulverbandvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und un-aufschiebbaren Geschäfte.

**§ 4 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Schulverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen der / des Schulverbandvorsitzenden.

## **§ 5 Geschäftsgang**

Die Schulverbandsversammlung und die / der Schulverbandvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Die Schulverbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung der / des Schulverbandvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die / der Schulverbandvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die / der Schulverbandvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (4) Die / der Schulverbandvorsitzende oder die Schulverbandsversammlung kann Vertreter von Behörden oder Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

## **§ 7 Beschlüsse der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ihre sämtlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.

## **§ 8 Verteilen der Geschäftsordnung**

Den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. Juli 1996 außer Kraft.

Neukirchen, den 26.06.2000  
Schulverband Neukirchen-Etzelwang  
gez.  
Birzer  
Schulverbandvorsitzender

---



**Vermeidung der Einschleppung von Maul- und Klauenseuche aus südeuropäischen und afrikanischen Ländern**

Aufgrund des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Griechenland (Provin Evros) Anfang Juli 2000 besteht für Reisende nach Griechenland oder in die Türkei das Verbot, Fleisch, Milch und Milcherzeugnisse bei der Rückkehr in die BRD wegen der damit verbundenen Seuchengefährdung zum eigenen Verbrauch mit einzuführen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Hinweisen am Ende dieses Amtsblattes

---

## **ACHTUNG ! TIERSEUCHENGEFAHR !!!**

**Sehr geehrte Reisende !  
Sehr geehrter Reisender !**

In vielen Regionen Afrikas und Asiens tritt immer wieder die für Klautiere (insbesondere Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen) so gefährliche MAUL- UND KLAUENSEUCHE auf !

**Diese Krankheit ist nicht auf den Menschen übertragbar, sie ist jedoch eine hochgradig ansteckende Viruskrankheit, welche zu schweren wirtschaftlichen Verlusten bei den empfänglichen Tierarten führen kann und daher immer zu Sperrmaßnahmen zwingt.**

Es ist nicht sicher, ob Sie aus einer Region anreisen, in der Maul- und Klauenseuche vorkommt. Daher besteht die Gefahr, dass Sie ohne Ihr Wissen und unbeabsichtigt den Erreger dieser Seuche einschleppen und so Leben und Gesundheit der einheimischen Klautiere gefährden. Denn Sie reisen in ein Land ein, in welchem diese Tierseuche unter großem Aufwand ausgerottet wurde.

### **BITTE BEACHTEN SIE:**

**Der Seuchenerreger wird von infizierten Tieren weitergegeben, kann aber auch durch Fleisch und Milch sowie deren Produkte, durch Häute, Felle und Trophäen, aber auch Kleider und Schuhe oder andere Gegenstände aus infizierten Gegenden übertragen werden.**

**Daher werden Sie gebeten, die zuständigen Zoll- oder Veterinärbeamten bei der Einreise zu informieren, falls Sie**

- tierische Produkte für den eigenen Verzehr, als Geschenk oder zum Handel in Ihrem Gepäck mit sich führen

oder

- in den letzten 2 Wochen ein Gehöft, in dem Rinder, Schafe, Ziegen oder Schweine gehalten wurden, in Ihrem Herkunftsland oder anderen Ländern während Ihrer Reise besucht haben.

Falls Sie ein Gehöft besucht haben, sollten Sie Ihre Schuhe und Kleidung reinigen und desinfizieren und für mindestens eine Woche den Besuch von Gehöften oder anderen Einrichtungen mit empfänglichen Tieren vermeiden.

**Zusätzlich bitten wir Sie, folgende Maßnahmen strengstens zu beachten:**

- Füttern Sie niemals Tiere, auch keine Schweine, mit Speiseresten !
- Speisereste sind in Plastikbeuteln verpackt in die dafür vorgesehenen hermetisch schließenden Abfallbehälter zu verbringen !

**- Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation -**